

BESCHEINIGUNGEN

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ▶ Bitte zusammen mit dem Antrag einreichen ◀

BESCHEINIGUNG DER AUSLÄNDERBEHÖRDE

(nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 1 des Antrags)

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Frau/Herr (Elternteil) _____ geb. am _____ besitzt seit _____

▶ Genaues Datum angeben ◀

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine Aufenthaltserlaubnis nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG

Wichtig:

Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt

nein ja

gültig bis _____

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 18 Abs. 2 AufenthG** erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom

22.11.2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden?

nein ja

Falls die Aufenthaltserlaubnis nach **§ 23 Abs. 1 AufenthG** wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den **§§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG** erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf?

nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: _____

nach § ____ Abs. ____ Satz ____ AufenthG

gültig bis _____

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. ____ AufenthG

vorausgehender Aufenthaltstitel: _____ nach § _____

gültig bis _____

einen **vor dem 01.01.2005 nach dem AuslG** erteilten Aufenthaltstitel nach § ____ AuslG,

der nach § 101 Abs. ____ AufenthG weiter gilt als _____

gültig bis _____

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur

vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt**?

nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer

oder Werkvertragsarbeitnehmer?

nein ja, Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift _____

Stempel der Behörde _____

(bitte abtrennen)



BESCHEINIGUNG DER KRANKENKASSE

(siehe Nr. 9 des Antrags)

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum

Aktenzeichen

Es wird bescheinigt, dass Frau _____

Krankenkassen-Mitgliedsnummer _____

keinen Anspruch auf Mutterschaftsgeld hat.

Mutterschaftsgeld nach § _____ für 8 Wochen 12 Wochen nach der Entbindung erhält.

Mutterschaftsgeld nach § _____ nach der Entbindung für die Zeit bis _____ wegen einer vorzeitigen Entbindung erhält.

Das Mutterschaftsgeld beträgt (ggf. **mit Zuschuss** nach § 14 Abs. 2 MuSchG)

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ Euro

vom _____ bis _____ kalendertäglich _____ Euro

Datum/Unterschrift _____

Stempel der Krankenkasse _____

Nur zur Information für Antragsteller:

Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländer können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges im Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 oder § 104a AufenthG erteilt wurde.

Ausnahme: Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltswert maßgeblich. Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für volle Lebensmonate des Kindes gezahlt. Fehlt eine Anspruchsvoraussetzung auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat kein Anspruch. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.

(bitte abtrennen)

